

Ausgabe 03/2022

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Bike Versicherung.

Europäische Reiseversicherung ERV
St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel
+41 58 275 22 10, info@erv.ch, www.erv.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Übersicht der Versicherungsleistungen**
- 3 **Kasko**
- 4 **Kasko Zusatz**
- 5 **Assistance**
- 6 **Vorgehen im Schadenfall**
- 7 **Weitere wesentliche Bestimmungen**
- 8 **Glossar**

Im Text kursiv dargestellte Begriffe sind im Glossar ausführlicher erklärt.

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Vertragspartner

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

1.2 Versicherte Risiken und deren Umfang

- A Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
- B Die Versicherungsdeckung gilt in jedem Fall zweitrangig, in Ergänzung zu obligatorischen und fakultativen Versicherungen.

1.3 Versicherungsnehmer und versicherte Person

- A Versicherungsnehmer ist der *Bike Händler*, der mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig, wenn der *Händler* seinen Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat.
- B Versichert ist der rechtmässige Eigentümer des versicherten *Bikes*. Dieser muss eine natürliche Person sein. Mitversichert sind die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die gesetzlich berechtigt sind, das *Bike* zu fahren.

1.4 Versichertes Fahrzeug und Zubehör

- A Versichert ist das bei ERV mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer registrierte und neu gekaufte *Bike* (exkl. Occasion *Bikes*), inkl. gleichzeitig gekauftem und festmontiertem *Zubehör* und dem Display. Versicherbar sind *Bikes* bis zu einem Verkaufspreis von CHF 10 000.
- B Versichert ist die persönliche, private und berufliche Nutzung (z.B. Arbeitsweg) – ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung (z.B. Bike-Sharing, Lieferdienste).

1.5 Gültigkeit/Abschlussfrist

Die Versicherung ist gültig, wenn sie spätestens 90 Tage nach dem Neukauf des *Bikes* abgeschlossen wird.

1.6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt an dem im in der Police aufgeführten Datum und endet darauffolgend nach 4 Jahren.

1.7 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die in direktem Zusammenhang mit dem Lenken und Halten des versicherten *Bikes* stehen. Wo nicht anders vermerkt gilt der Versicherungsschutz weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

1.8 Selbstbehalt

Sofern nicht ausdrücklich vermerkt, wird im Schadenfall ein genereller Selbstbehalt von CHF 200 verrechnet.

1.9 Generelle Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt:

- a) für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind;
- b) bei Verletzung grundlegender Sorgfaltpflichten, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (z.B. bei *unsachgemässer Sicherung* des *Bikes*, unterlassener *Wartung*, Überladung, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, Verletzen der Verkehrsregeln, unsachgemäßem Waschen);
- c) bei Teilnahme an Wettkämpfen, Trainings in Zusammenhang mit Profisport und Rennen aller Art;
- d) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurück zu führen ist;
- e) bei geringfügigen Abweichungen von der zugesicherten Beschaffenheit, die für die Gebrauchstauglichkeit des *Bikes* unerheblich sind, sowie für Kratzer und Lackschäden;
- f) für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse);
- g) *Pannen* aufgrund von leeren Akkus;
- h) für Schäden am *Bike* während dem Transport mit öffentlichen Transportmitteln;
- i) für jegliche Form von Haftpflichtschäden oder für Schäden, bei welchen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen;
- k) bei Schäden infolge *Vandalismus*.

2 Übersicht der Versicherungsleistungen

Die Leistungen sind, wo nicht anders vermerkt, auf den Leistungsumfang und die maximale Versicherungssumme der abgeschlossenen Versicherungspolice bzw. den Kaufpreis begrenzt.

Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

	Leistungsbaustein	Bike Versicherung	Örtlicher Geltungsbereich
Kasko	<i>Unfall & Sturz</i>	inkl.	weltweit
	Diebstahl	5000	weltweit
	<i>Bedienungs- und Handhabungsfehler</i>	inkl.	weltweit
	Selbstbehalt	200	
Kasko Zusatz	Schäden am Akku	inkl.	weltweit
	Garantieverlängerung	inkl.	weltweit
	Selbstbehalt	200	
Assistance	<i>Bike Transport an den Wohnort oder in die Fachwerkstatt des Händlers</i>	300	Schweiz
	Kosten für die Rückkehr an den Wohnort oder ins nächstgelegene Spital	300	Schweiz
	Rundum die Uhr erreichbare Alarmzentrale	inkl.	Schweiz
	Selbstbehalt	0	

Sämtliche Leistungen in CHF.

3 Kasko

3.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls oder Sturzes*, Diebstahls oder bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern*, wenn dadurch das versicherte *Bike* und/oder das festmontierte *Zubehör* oder Display beschädigt oder gestohlen wird.

3.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des *Bikes* inkl. *Zubehör* durch die Fachwerkstatt des *Händlers*;
 - Gleichwertiger *Naturalersatz* im ersten und zweiten Versicherungsjahr. ERV behält sich anstelle dessen eine Auszahlung in bar vor. Die Höhe der Entschädigung ist in jedem Fall auf den *ursprünglichen Kaufpreis* limitiert;
 - Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle* ab dem dritten Versicherungsjahr.
- Kann das beschädigte *Bike* repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für *Bikes*, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den *ursprünglichen Kaufpreis* übersteigen, wird der *Naturalersatz* resp. der *ursprüngliche Kaufpreis* ausgerichtet.

3.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Reparaturkosten, welche auf nicht durch die Fachwerkstatt des *Händlers* durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurück zu führen sind;
- Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör*, welche im *ursprünglichen Kaufpreis* nicht inbegriffen waren;
- Schäden die einzig und allein den Akku betreffen (vorbehalten Ziff. 4 A).

4 Kasko Zusatz

A Schäden am Akku

4.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls oder Sturzes*, Diebstahls oder bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern* wenn dadurch der versicherte Akku beschädigt oder gestohlen wird.

4.2 Versicherte Leistungen

Es gelten für den Akku dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

4.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Reparaturkosten, welche auf nicht durch die Fachwerkstatt des *Händlers* durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurück zu führen sind;
- Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör*, welche im *ursprünglichen Kaufpreis* nicht inbegriffen waren.

B Garantieverlängerung

4.4 Versicherte Ereignisse

Nach Ablauf der Herstellergarantie gewährt ERV gemäss den Angaben auf der Versicherungspolice ab dem 25. Monat nach Neukauf des versicherten *Bikes* Versicherungsschutz wie folgt:

- max. weitere 2 Jahre auf Rahmenbruch,
- max. weitere 2 Jahre auf Komponenten und Elektronik,
- max. weitere 2 Jahre auf Akku, sofern die Restkapazität und die möglichen Ladezyklen, bei Bedienung und Aufladung des Akkus gemäss Bedienungsanleitung, nicht dem Garantieverprechen des Herstellers entsprechen.

4.5 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des *Bikes* inkl. *Zubehör* durch die Fachwerkstatt des *Händlers*;
 - Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle*.
- Kann das beschädigte *Bike* repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für *Bikes*, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den *ursprünglichen Kaufpreis* übersteigen, wird der Ersatzwert gemäss dem *ursprünglichen Kaufpreis* nach der *Zeitwerttabelle* ausgerichtet.

4.6 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- wenn die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden oder die *Wartung* unsachgemäss erfolgt ist;
- bei einem Ereignis infolge nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des *Bikes*;
- bei Herstellungs- oder Montagefehlern.

5 Assistance

5.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

ERV organisiert via der Alarmzentrale nachfolgende Dienstleistung und übernimmt die daraus entstandenen Kosten, wenn das *Bike* unterwegs eine *Panne* hat, gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen *Unfall* erleidet:

- Transport des *Bikes* zur Fachwerkstatt des *Händlers* oder den *Wohnort* der versicherten Person;
- die Kosten der Rückkehr an den *Wohnort* oder ins nächstgelegene Spital.

5.2 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse);
- Bergungs- und Rettungsaktionen;
- Leistungen eines Rettungs- und Ambulanzdienstes.

6 Vorgehen im Schadenfall

Was ist passiert?	Wen benachrichtigen?	Was genau tun?
Verunfallt oder gestürzt? <i>Bike</i> beschädigt oder zerstört?	Alarmzentrale – wenn Sie Hilfe brauchen Gratisnummer +800 8001 8003 (nicht aus allen Ländern anwählbar) oder +41 848 801 803 Fachwerkstatt des <i>Händlers</i> ERV www.erv.ch/schaden	1. Alarmzentrale involvieren, wenn Hilfe benötigt wird 2. Fachwerkstatt des <i>Händlers</i> kontaktieren und Termin für die Reparatur/ Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall ERV online melden 4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1000 Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat) Reparaturrechnung Bei Totalschaden eine Bestätigung der Fachwerkstatt des <i>Händlers</i> Unfallprotokoll bei Beteiligung Dritter Belege/Quittungen für Transport Fotos des Schadens Ursprüngliche Rechnung des <i>Bikes</i> inkl. <i>Zubehör</i>
<i>Bike</i> gestohlen?	Ihre Polizeistelle ERV www.erv.ch/schaden	1. Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten 2. Schadenfall ERV online melden 3. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> Polizeirapport Ursprüngliche Rechnung des <i>Bikes</i> inkl. <i>Zubehör</i> Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat) Belege/Quittungen für Transport
Eine <i>Panne</i> gehabt?	Alarmzentrale Gratisnummer +800 8001 8003 ERV www.erv.ch/schaden	1. Alarmzentrale benachrichtigen und nach Schadennummer fragen 2. Anleitungen der Alarmzentrale folgen 3. Alternative Rückreise antreten 4. Unterlagen unter Bekanntgabe der Schadennummer per E-Mail nachreichen <ul style="list-style-type: none"> Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat) Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise

6.1 Pflichten im Schadenfall

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Person fällt Folgendes:

- Befolgen des Vorgehens im Schadenfall gemäss Tabelle unter Ziff. 6;
- Reichen Sie den Schadenfall in erster Linie Ihrem Primärversicherer ein (z.B. Hausrat Versicherung);
- Die versicherte Person hat ERV oder die durch sie beauftragten Dritten bei Abklärungen im Schadenfall nach Möglichkeiten zu unterstützen (Mitwirkungspflicht);
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Abwendung, Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht);
- Dem Versicherer
 - sind verlangte Auskünfte zeitnah zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente und Vollmachten einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.

6.2 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

7 Weitere wesentliche Bestimmungen

7.1 Versicherungsprämie

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie mitgeteilt. Die Prämie wird durch den Versicherungsnehmer an ERV bezahlt.

7.2 Handänderung

Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten Bikes hat die versicherte Person ERV innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag erlöschen mit der Handänderung.

7.3 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

7.4 Verjährung

Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.

7.5 Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

7.6 Anwendbares Recht und Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

7.7 Zu Unrecht bezogene Leistungen

Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

7.8 Währungsumrechnung

ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

7.9 Datenschutz

- A Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV.
- B In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland sowie Ihre Rechte).

7.10 Forderungsabtretung und Haftungsbeschränkung

- A Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Dritten pauschal und automatisch an ERV ab.

- B ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

7.11 Übersetzungen

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

8 Glossar

B Bedienungs- und Handhabungsfehler

Als Bedienungs- und Handhabungsfehler wird die fehlerhafte, von den Vorgaben des Herstellers oder der allgemeinen Lebenserfahrung abweichende Handhabung des Bikes inkl. Zubehör verstanden (z.B. falsches Anbringen abnehmbarer Displays, Fehler Ladevorgang)

Bike

Unter «Bike» fallen alle Bikes, auch E-Bikes mit Elektromotor mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt.

H Händler

Ist die Verkaufsstelle des versicherten Bikes. Bei Geschäftsauflösung oder Insolvenz des Händlers gilt zweitrangig eine offizielle Fachwerkstatt.

N Naturalersatz

Im Gegensatz zum Geldersatz wird beim Naturalersatz ein entstandener Schaden von der ERV nicht durch Geldleistung, sondern durch Ersatz des beschädigten Bikes mit einem gleichwertigen Bike ersetzt.

P Panne

Als Panne gelten unerwartete Defekte am Bike oder Schlüssel, inkl. Verlust des Schlüssels, wenn dadurch eine Fahrt verunmöglicht wird.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

U Unfall und Sturz

Unter Unfall und Sturz wird die plötzliche, unvorhersehbare, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf das versicherte Bike und/oder die versicherte Person während dem Lenken des versicherten Bikes verstanden.

Unachgemässe Sicherung

Als unachgemäss gesichert gelten nicht mit dem Schlüssel oder einer angemessenen Schliesseinrichtung verschlossene und zurückgelassene Bikes und Akkus. Ebenso fallen darunter Displays, sofern einfach abnehmbar, welche beim Zurücklassen des Bikes nicht mitgenommen werden.

Ursprünglicher Kaufpreis

Der ursprüngliche Kaufpreis entspricht dem Wert gemäss dem netto Kaufpreis im Kaufvertrag/Rechnungsbeleg.

V Vandalismus

Mutwillige, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

W Wartung

Die Wartungsintervalle gemäss der Bedienungsanleitung des entsprechenden Bikes sind durch die versicherte Person sicherzustellen. Dabei erfolgt der Wartungsauftrag durch die Fachwerkstatt des Händlers.

Wohnort

Wohnort ist das Land und Ort, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Z Zeitwerttabelle

Versicherungsjahr	Wert in % des ursprünglichen Kaufpreises (Bike und Zubehör)
1	100%
2	100%
3	70%
4	60%

Zubehör

Unter dem Zubehör werden die beim Neukauf des Bikes dazugekauften, festmontierten Zubehöriteile, und das Ladegerät verstanden.